

TE Bvwg Erkenntnis 2024/2/1 W262 2279769-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2024

Entscheidungsdatum

01.02.2024

Norm

AIVG §10

AIVG §38

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §15

1. AIVG Art. 2 § 10 heute
2. AIVG Art. 2 § 10 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
3. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
4. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
5. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
6. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
8. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1989 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1989

1. AIVG Art. 2 § 38 heute
2. AIVG Art. 2 § 38 gültig ab 22.12.1977

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

Spruch

,

W262 2279769-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia JERABEK als Vorsitzende sowie die fachkundige Laienrichterinnen Mag. Sandra FOITL und Mag. Jutta HAIDNER als Beisitzerinnen über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX vom 06.10.2023, GZ XXXX betreffend Zurückweisung eines Vorlageantrages als verspätet zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia JERABEK als Vorsitzende sowie die fachkundige Laienrichterinnen Mag. Sandra FOITL und Mag. Jutta HAIDNER als Beisitzerinnen über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice römisch 40 vom 06.10.2023, GZ römisch 40 betreffend Zurückweisung eines Vorlageantrages als verspätet zu Recht erkannt:

- A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX (im Folgenden als AMS bezeichnet) vom 26.07.2023 wurde mit näherer Begründung der Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe der nunmehrigen Beschwerdeführerin für den Zeitraum 18.07.2023 bis 28.08.2023 gemäß §§ 38 iVm 10 AIVG festgestellt.1. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice römisch 40 (im Folgenden als AMS bezeichnet) vom 26.07.2023 wurde mit näherer Begründung der Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe der nunmehrigen Beschwerdeführerin für den Zeitraum 18.07.2023 bis 28.08.2023 gemäß Paragraphen 38, in Verbindung mit 10 AIVG festgestellt.

2. Die Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Bescheid am 02.08.2023 fristgerecht Beschwerde. Weiters gab sie dem AMS einen Auslandsaufenthalt ab dem 05.08.2023 bis Anfang September bekannt, woraufhin ihr Leistungsbezug eingestellt wurde.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.08.2023 wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des AMS vom 26.07.2023 im Rahmen einer Beschwerdeverentscheidung gemäß § 14 VwGVG iVm § 56 AIVG mit näherer Begründung abgewiesen.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.08.2023 wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des AMS vom 26.07.2023 im Rahmen einer Beschwerdeverentscheidung gemäß Paragraph 14, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 56, AIVG mit näherer Begründung abgewiesen.

Am Ende der Beschwerdeverentscheidung findet sich nachstehende Rechtsmittelbelehrung:

„Sie können binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Beschwerdeverentscheidung bei der oben angeführten regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.“

4. Nach einem Zustellversuch am 25.08.2023 wurde das Schriftstück zur Abholung beim zuständigen Postamt mit Beginn der Abholfrist am 28.08.2023 hinterlegt.

5. Am 04.09.2023 meldete sich die Beschwerdeführerin über die Serviceline nach ihrem Auslandsaufenthalt vom 04.08.2023 bis 02.09.2023 beim AMS zurück.

6. Am 22.09.2023 brachte die Beschwerdeführerin einen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht gegen die Beschwerdeentscheidung vom 23.08.2023 ein. Darin führte sie aus, dass ihr die Verspätung ihres Vorlageantrags bewusst sei. Dem AMS sei jedoch bekannt gewesen, dass sie sich im Ausland aufhalte und als sie den Brief von der Post geholt habe, seien nur mehr ein paar Tage Bedenkzeit übriggeblieben.

7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 06.10.2023 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 22.09.2023 auf Vorlage der Beschwerde vom 02.08.2023 an das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. 7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 06.10.2023 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 22.09.2023 auf Vorlage der Beschwerde vom 02.08.2023 an das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensgangs und der maßgeblichen Rechtslage im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeentscheidung der Beschwerdeführerin mit 28.08.2023 nachweislich zugestellt wurde. Die zweiwöchige Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages habe mit 11.09.2023 geendet. Der am 22.09.2023 beim AMS eingebrachte Vorlageantrag sei daher verspätet eingebracht worden.

8. Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in der u.a. abermals moniert wurde, dass der Bescheid während Ihrer Abwesenheit abgeschickt worden und die Zeit für die Einbringung eines Vorlageantrags zu kurz sei.

9. Die Beschwerde und der bezug habende Verwaltungsakt wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 19.10.2023 vorgelegt.

10. Mit Schreiben vom 19.10.2023, persönlich zugestellt am 24.10.2023, führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Beschwerdeentscheidung vom 23.08.2023 am 28.08.2023 beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt wurde. Die Beschwerdeführerin habe dem AMS einen Auslandsaufenthalt von 05.08.2023 bis 02.09.2023 bekanntgegeben, insofern ist gemäß § 17 Abs. 3 letzter Satz Zustellgesetz von einer Zustellung der Beschwerdeentscheidung am 04.09.2023 auszugehen. Die zweiwöchige Frist zur Einbringen eines Vorlageantrags endete somit am 18.09.2023. Demnach ist der Vorlageantrag vom 22.09.2023 entsprechend der Aktenlage verspätet eingebracht worden und die Beschwerde gegen den oa. Bescheid des AMS vom 06.10.2023 als unbegründet abzuweisen (Verspätungsvorhalt). Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Es wurde ihr weiters zur Kenntnis gebracht, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erlassen werde, soweit nicht eine eingelangte Stellungnahme anderes erfordere. 10. Mit Schreiben vom 19.10.2023, persönlich zugestellt am 24.10.2023, führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Beschwerdeentscheidung vom 23.08.2023 am 28.08.2023 beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt wurde. Die Beschwerdeführerin habe dem AMS einen Auslandsaufenthalt von 05.08.2023 bis 02.09.2023 bekanntgegeben, insofern ist gemäß Paragraph 17, Absatz 3, letzter Satz Zustellgesetz von einer Zustellung der Beschwerdeentscheidung am 04.09.2023 auszugehen. Die zweiwöchige Frist zur Einbringen eines Vorlageantrags endete somit am 18.09.2023. Demnach ist der Vorlageantrag vom 22.09.2023 entsprechend der Aktenlage verspätet eingebracht worden und die Beschwerde gegen den oa. Bescheid des AMS vom 06.10.2023 als unbegründet abzuweisen (Verspätungsvorhalt). Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Es wurde ihr weiters zur Kenntnis gebracht, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erlassen werde, soweit nicht eine eingelangte Stellungnahme anderes erfordere.

11. In Ihrer Stellungnahme vom 05.11.2023 führte die Beschwerdeführerin aus, dass ihre Tochter aufgrund der Hinterlegungsanzeige davon ausgegangen sei, dass die Beschwerdeentscheidung am 25.08.2023 zugestellt worden sei und insofern die zweiwöchige Frist zur Einbringung eines Vorlageantrags bei

Kenntnisnahme der Entscheidung schon abgelaufen seien. Weiters wird erneut mit näherer Begründung vorgebracht, dass die Sperre zu Unrecht verhängt worden sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdevorentscheidung vom 23.08.2023 enthält eine vollständige und richtige Rechtsmittelbelehrung.

Die Beschwerdeführerin hielt sich von 04.08.2023 bis 02.09.2023 im Ausland auf.

Die Beschwerdevorentscheidung vom 23.08.2023 wurde am 28.08.2023 beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt. Die Beschwerdevorentscheidung wurde am 04.09.2023 der Beschwerdeführerin rechtswirksam zugestellt.

Die zweiwöchige Frist für die Einbringung des Vorlageantrages endete mit Ablauf des 18.09.2023.

Die Beschwerdeführerin brachte am 22.09.2023 per Email einen als Beschwerde bezeichneten Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Schreiben vom 19.10.2023, zugestellt durch persönliche Übernahme am 24.10.2023, erfolgte seitens des Bundesverwaltungsgerichtes ein Verspätungsvorhalt an die Beschwerdeführerin. In ihrer Stellungnahme vom 05.11.2023 ist die Beschwerdeführerin dem Verspätungsvorhalt nicht substantiiert entgegengetreten.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde, der Beschwerde und der schriftlichen Stellungnahme der Beschwerdeführerin zum Verspätungsvorhalt des Bundesverwaltungsgerichts.

Dass die Beschwerdevorentscheidung vom 23.08.2023 eine vollständige und richtige Rechtsmittelbelehrung enthält, ist dem Bescheid zu entnehmen.

Die Feststellung zum Auslandsaufenthalt der Beschwerdeführerin vom 04.08.2023 bis zum 02.09.2023 gründet sich auf dem Verwaltungsakt, insbesondere auf die Meldung der Beschwerdeführerin an das AMS vom 04.09.2023.

Es ist dem im Akt befindlichen Zustellnachweis zu entnehmen, dass am 25.08.2023 ein Zustellversuch der Beschwerdevorentscheidung an der Abgabestelle der Beschwerdeführerin stattgefunden hat und das Dokument ab dem 28.08.2023 zur Abholung im Postamt 1210 hinterlegt wurde. Da sich die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt im Ausland befunden hat und daher wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, gilt die hinterlegte Beschwerdevorentscheidung nicht mit dem ersten Tag der Frist als zugestellt.

Die erfolgte Zustellung der Beschwerdevorentscheidung am 04.09.2023 ist gemäß § 17 Abs. 3 letzter Satz Zustellgesetz festzustellen, wonach die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam wird, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Da die Beschwerdeführerin laut ihrer Meldung an das AMS am 02.09.2023 an die Abgabestelle zurückgekehrt ist und es sich beim 03.09.2023 um einen Sonntag handelt, war Montag der 04.09.2023, als der der Rückkehr folgende Tag, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte, festzustellen. Die erfolgte Zustellung der Beschwerdevorentscheidung am 04.09.2023 ist gemäß Paragraph 17, Absatz 3, letzter Satz Zustellgesetz festzustellen, wonach die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam wird, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Da die Beschwerdeführerin laut ihrer Meldung an das AMS am 02.09.2023 an die Abgabestelle zurückgekehrt ist und es sich beim 03.09.2023 um einen Sonntag handelt, war Montag der 04.09.2023, als der der Rückkehr folgende Tag, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte, festzustellen.

Daraus ergibt sich, dass die zweiwöchige Frist zur Einbringung eines Vorlageantrags am 18.09.2023 endete.

Dass die Beschwerdeführerin am 22.09.2023 einen als Beschwerde bezeichneten Vorlageantrag gegen die Beschwerdeverentscheidung vom 23.08.2023 per E-Mail eingebracht hat, ergibt sich aus dem im Verwaltungsakt und ist unbestritten.

Da die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrags bereits am 18.09.2023 endete, hat die belangte Behörde den am 22.09.2023 eingebrachten Vorlageantrag zu Recht mit Bescheid vom 06.10.2023 als verspätet zurückgewiesen.

Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin vor Zurückweisung des Vorlageantrages keinen Verspätungsvorhalt gemacht. Die Beschwerdeführerin führte in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt des Bundesverwaltungsgerichtes aus, dass sie aufgrund der Hinterlegung des gelben Zettels am 25.08.2023 davon ausgegangen sei, dass die zweiwöchige Frist bereits früher geendet habe. Die Bedenkzeit sei für sie leider zu kurz gewesen und sie sei aufgrund ihrer unzureichenden Deutschkenntnisse auf die Unterstützung ihrer Tochter für das Lesen und Verfassen einer Beschwerde angewiesen. Die Beschwerdeführerin hat daher nichts dahingehend vorgebracht, dass eine ordnungsgemäße Zustellung am 04.09.2023 in Zweifel ziehen konnte.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch einen Senat unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter ergeben sich aus §§ 6, 7 BVwGG iVm § 56 Abs. 2 AIVG. 3.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch einen Senat unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter ergeben sich aus Paragraphen 6, 7, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 56, Absatz 2, AIVG.

Die gegen den angefochtenen Bescheid erhobene Beschwerde ist rechtzeitig und auch sonst zulässig.

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

3.2. Der Behörde steht es gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeverentscheidung). Abweichend von der Bestimmung des § 14 Abs. 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung durch die Geschäftsstelle gemäß § 56 Abs. 2 zweiter Satz AIVG zehn Wochen. 3.2. Der Behörde steht es gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeverentscheidung). Abweichend von der Bestimmung des Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG beträgt die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung durch die Geschäftsstelle gemäß Paragraph 56, Absatz 2, zweiter Satz AIVG zehn Wochen.

Vorliegend hat die belangte Behörde der – hier nicht verfahrensgegenständlichen – Beschwerde vom 02.08.2023 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26.07.2023 im Rahmen einer Beschwerdeverentscheidung vom 23.08.2023 nicht stattgegeben.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeverentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeverentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Darauf wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdeverentscheidung vom 23.08.2023 zutreffend hingewiesen.

Bei der Frist zur Einbringung des Vorlageantrags gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG handelt es sich um eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht verlängerbar ist (§ 33 Abs. 4 AVG). Sie ist eine prozessuale (formelle) Frist, sodass die Tage des Postenlaufs nicht einzurechnen sind (§ 33 Abs. 3 AVG). Bei der Frist zur Einbringung des Vorlageantrags gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG handelt es sich um eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht verlängerbar ist (Paragraph 33, Absatz 4, AVG). Sie ist eine prozessuale (formelle) Frist, sodass die Tage des Postenlaufs nicht einzurechnen sind (Paragraph 33, Absatz 3, AVG).

Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind gemäß § 15 Abs. 3 VwGVG von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen. Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind gemäß Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

Die Zuständigkeit, verspätete oder unzulässige Vorlageanträge zurückzuweisen, kommt nach § 15 Abs. 3 VwGVG somit zunächst der Behörde zu. Die bescheidmäßige Zurückweisung durch die Behörde ist jedoch beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde bekämpfbar, wobei die Beschwerde bei der Behörde einzubringen ist (§ 12 VwGVG). Beschwerdegegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist diesfalls allein die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2013], Kommentar 7 zu § 15 VwGVG). Die Zuständigkeit, verspätete oder unzulässige Vorlageanträge zurückzuweisen, kommt nach Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG somit zunächst der Behörde zu. Die bescheidmäßige Zurückweisung durch die Behörde ist jedoch beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde bekämpfbar, wobei die Beschwerde bei der Behörde einzubringen ist (Paragraph 12, VwGVG). Beschwerdegegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist diesfalls allein die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2013], Kommentar 7 zu Paragraph 15, VwGVG).

3.4.1. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 32 Abs. 2 AVG). 3.4.1. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (Paragraph 32, Absatz 2, AVG).

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen (33 Abs. 2 AVG). Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen (33 Absatz 2, AVG).

3.4.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden (§ 22 Abs. 1 Zustellgesetz). 3.4.2. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Zustellgesetz ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden (Paragraph 22, Absatz eins, Zustellgesetz).

3.4.3 Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, beruhen die Feststellungen über den Zustellvorgang hinsichtlich der Beschwerdeentscheidung auf dem im Akt ersichtlichen RSb-Rückschein sowie der Meldung der Beschwerdeführerin an das AMS betreffend ihren Auslandsaufenthalt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz ist – kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält – das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. Anhand des Zustellnachweises ist ersichtlich, dass eine Hinterlegung des Schriftstückes zur Abholung ab dem 28.08.2023 beim zuständigen Postamt erfolgte. Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Zustellgesetz ist – kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, regelmäßig an der Abgabestelle aufhält – das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen

anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. Anhand des Zustellnachweises ist ersichtlich, dass eine Hinterlegung des Schriftstückes zur Abholung ab dem 28.08.2023 beim zuständigen Postamt erfolgte.

Gemäß §17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Die Beschwerdeführerin hielt sich laut ihrer Meldung an das AMS von 04.08.2023 bis 02.09.2023 im Ausland auf, sodass sie nicht von dem Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte und daher keine wirksame Zustellung mit Beginn der Abholfrist am 28.08.2023 erfolgte. Gemäß §17 Absatz 3, Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Die Beschwerdeführerin hielt sich laut ihrer Meldung an das AMS von 04.08.2023 bis 02.09.2023 im Ausland auf, sodass sie nicht von dem Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte und daher keine wirksame Zustellung mit Beginn der Abholfrist am 28.08.2023 erfolgte.

Da die Beschwerdeführerin am 02.09.2023 – daher innerhalb zweiwöchigen Abholfrist – an ihre Abgabestelle zurückkehrte, wird die Zustellung gemäß § 17 Abs. 3 letzter Satz Zustellgesetz „an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte“. Der 03.09.2023 war ein Sonntag, an dem eine Behebung des Dokuments am Postamt ausgeschlossen werden kann, sodass die Zustellung mit Montag dem 04.09.2023, wirksam geworden ist. Da die Beschwerdeführerin am 02.09.2023 – daher innerhalb zweiwöchigen Abholfrist – an ihre Abgabestelle zurückkehrte, wird die Zustellung gemäß Paragraph 17, Absatz 3, letzter Satz Zustellgesetz „an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte“. Der 03.09.2023 war ein Sonntag, an dem eine Behebung des Dokuments am Postamt ausgeschlossen werden kann, sodass die Zustellung mit Montag dem 04.09.2023, wirksam geworden ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der ordnungsgemäße Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde. Diese Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge auch eingehalten worden sind. Ein Gegenbeweis ist nach § 292 Abs. 2 ZPO möglich (vgl. Ritz, BAO Kommentar², Rz 22 zu § 17 Zustellgesetz). Behauptet jemand, es lägen Zustellungsmängel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, die die vom Gesetz im Zusammenhang mit einem vorhandenen Rückschein aufgestellte Vermutung der vorschriftsgemäßen Zustellung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren, Band I2, E 51 zu § 16 Zustellgesetz angeführte Rechtsprechung). Die bloße Behauptung der Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit reicht nicht (VwGH 27.1.2005, Zl. 2004/16/0197). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der ordnungsgemäße Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde. Diese Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge auch eingehalten worden sind. Ein Gegenbeweis ist nach Paragraph 292, Absatz 2, ZPO möglich vergleiche Ritz, BAO Kommentar², Rz 22 zu Paragraph 17, Zustellgesetz). Behauptet jemand, es lägen Zustellungsmängel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, die die vom Gesetz im Zusammenhang mit einem vorhandenen Rückschein aufgestellte Vermutung der vorschriftsgemäßen Zustellung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen vergleiche die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren, Band I2, E 51 zu Paragraph 16, Zustellgesetz angeführte Rechtsprechung). Die bloße Behauptung der Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit reicht nicht (VwGH 27.1.2005, Zl. 2004/16/0197).

Zwar hat sich die Beschwerdeführerin laut ihrer Meldung an das AMS bis zum 02.09.2023 im Ausland

aufgehalten, aufgrund ihrer Rückkehr an die Abgabestelle innerhalb der Zustellfrist war eine ordnungsgemäße Zustellung mit 04.09.2023 möglich. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeentscheidung noch während ihres Auslandsaufenthalts vom AMS zur Post gegeben wurde, da die Beschwerdeführerin vorab dem AMS bekanntgegeben hat, im August im Ausland zu sein. Auch das Vorbringen, Ihre Tochter sei aufgrund der Hinterlegungsanzeige davon ausgegangen, die Zustellung sei am 25.08.2023 erfolgt und die Frist jedenfalls verstrichen kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin weder im Rahmen ihres Beschwerdeschriftsatzes, noch anlässlich des Verspätungsvorhaltes des Bundesverwaltungsgerichtes Zustellmängel behauptet noch ein sonstiges Vorbringen erstattet hat, das am Vorliegen einer ordnungsgemäßen Zustellung der Beschwerdeentscheidung zweifeln ließe.

3.4.4. Ausgehend davon endete die zweiwöchige Frist zur Einbringung eines Vorlageantrags am 18.09.2023. Die Behörde hat den am 22.09.2023 per E-Mail eingebrachten Vorlageantrag der Beschwerdeführerin daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

3.5. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge hat vor einer Zurückweisung eines Rechtsmittels wegen Verspätung entweder von Amts wegen überprüft zu werden, ob ein Zustellmangel unterlaufen ist, oder es ist der Partei die Verspätung ihres Rechtsmittels vorzuhalten. Wird ohne vorangegangenen Vorhalt von einer Verspätung des Rechtsmittels ausgegangen, ist das Risiko einer Entscheidungsbehebung zu tragen (vgl. VwGH 11.03.2016, Ra 2015/06/0088 mwN). 3.5. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge hat vor einer Zurückweisung eines Rechtsmittels wegen Verspätung entweder von Amts wegen überprüft zu werden, ob ein Zustellmangel unterlaufen ist, oder es ist der Partei die Verspätung ihres Rechtsmittels vorzuhalten. Wird ohne vorangegangenen Vorhalt von einer Verspätung des Rechtsmittels ausgegangen, ist das Risiko einer Entscheidungsbehebung zu tragen vergleiche VwGH 11.03.2016, Ra 2015/06/0088 mwN).

Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin ausweislich des Verwaltungsaktes vor Zurückweisung des Vorlageantrags keinen Verspätungsvorhalt gemacht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine im erstinstanzlichen Verfahren erfolgte Verletzung des Parteiengehörs aber durch die mit der Berufung – nunmehr Beschwerde an das Verwaltungsgericht – verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme saniert werden, wenn der damit bekämpfte Bescheid die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vollständig wiedergegeben hat (vgl. etwa VwGH 29.01.2015, Ra 2014/07/0102, sowie die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 40). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine im erstinstanzlichen Verfahren erfolgte Verletzung des Parteiengehörs aber durch die mit der Berufung – nunmehr Beschwerde an das Verwaltungsgericht – verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme saniert werden, wenn der damit bekämpfte Bescheid die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vollständig wiedergegeben hat vergleiche etwa VwGH 29.01.2015, Ra 2014/07/0102, sowie die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 45, Rz 40).

Im vorliegenden Fall wäre es der Beschwerdeführerin somit freigestanden, sich im Rahmen der Beschwerde gegen den – sämtliche Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens enthaltenden – Bescheid der belangten Behörde bezüglich der ihr vorgehaltenen Verspätung ihres Rechtsmittels zu äußern und allfällige Zustellmängel darzutun. Darüber hinaus hat sich die Beschwerdeführerin auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen ihrer schriftlichen Stellungnahme keinerlei Mängel in der Zustellung vorgebracht.

3.6. Im vorliegenden Beschwerdefall konnte die mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG unterbleiben, weil der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt ist. In der Beschwerde findet sich kein Tatsachenvorbringen, das zu einem anderen Verfahrensausgang führen könnte. Bei dieser Ausgangslage ist der Entfall der Verhandlung auch mit Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC kompatibel. 3.6. Im vorliegenden Beschwerdefall konnte die mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG unterbleiben, weil der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt ist. In der

Beschwerde findet sich kein Tatsachenvorbringen, das zu einem anderen Verfahrensausgang führen könnte. Bei dieser Ausgangslage ist der Entfall der Verhandlung auch mit Artikel 6, EMRK und Artikel 47, GRC kompatibel.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90; vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053; 27.08.2014, Ra 2014/05/0007), auch weicht die Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab oder liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90; vergleiche zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053; 27.08.2014, Ra 2014/05/0007), auch weicht die Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab oder liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Auslandsaufenthalt Fristenlauf Rechtsmittelfrist Verspätung Vorlageantrag Zurückweisung Zustellung durch Hinterlegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W262.2279769.1.00

Im RIS seit

26.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at